



## Gerichtsvollzieher-Dienstaufsicht

- **Ich habe Forderungen gegen eine Person. Was kann ich tun?**

Um einen Anspruch mit Hilfe einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers durchzusetzen, benötigen Sie einen Vollstreckungstitel. Ein Vollstreckungstitel kann z. B. ein Urteil, ein Beschluss, ein Vergleich oder ein Vollstreckungsbescheid sein. Um einen Schuldtitel zu erlangen, sollten Sie eine Schiedsperson aufsuchen, ein Mahnverfahren durchführen oder vor Gericht Klage erheben.

- **Kann ich eine Gerichtsvollzieherin / einen Gerichtsvollzieher selber beauftragen oder benötige ich hierzu einen Rechtsanwalt/Rechtsbeistand?**

Es besteht kein Anwaltszwang. Sie können die Beauftragung selbst vornehmen.

- **Wie beauftrage ich eine Gerichtsvollzieherin / einen Gerichtsvollzieher?**

Voraussetzung für die Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers ist ein Vollstreckungsauftrag, welchen Sie sich auf dieser Homepage kostenlos herunterladen und ausdrucken können. Nachdem der Vollstreckungsauftrag ausgefüllt und unterschrieben wurde, ist diesem das Original des Vollstreckungstitels in vollstreckbarer Ausfertigung (in rechtskräftiger oder vorläufig vollstreckbarer Form) beizufügen. Die Unterlagen übersenden Sie sodann an die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher direkt oder an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners. Ihre zuständige Gerichtsvollzieherin oder ihren zuständigen Gerichtsvollzieher können Sie aus der bayerischen Gerichtsvollzieherdatenbank abrufen.

- **Wie lange dauert die Durchführung meines Vollstreckungsauftrages?**

Eine genaue Zeitangabe, wie lange die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages dauert, kann nicht gegeben werden, da dies von unterschiedlichen Faktoren (z. B. Auftragsvolumen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, bisheriges Nichtantreffen der Schuldnerin oder des Schuldners, Gewährung von Ratenzahlungen, Urlaub, Krankheit etc.) abhängig ist. In jedem Fall erhalten Sie aber von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach Beendigung einer Amtshandlung eine Zwischennachricht oder Protokollabschrift, aus der sich Hinweise für die weitere Vorgehensweise ergeben.

Die Wartezeit hierfür kann teilweise ca. 4-12 Wochen ab Antragseingang betragen.



- **Wie kann ich die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher am besten erreichen?**

Das Gerichtsvollzieherbüro ist am besten während der Sprechzeiten erreichbar. Sollte das Gerichtsvollzieherbüro wegen Krankheit oder Urlaubsabwesenheit geschlossen sein, wenden Sie sich an die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle. Dort wird Ihnen die zuständige Vertreterin bzw. der zuständige Vertreter genannt. Bitte beachten Sie, dass beim Amtsgericht München keine Vollstreckungsaufträge (beispielsweise Räumungsaufträge sowie Vollstreckung von Geldforderungen) vom Vertreter erledigt werden, sondern dieser nur Eilsachen und Zustellungsaufträge übernehmen kann.

- **Wie gehe ich vor, wenn ich nur einen Zustellungsauftrag erteilen möchte?**

Soll ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks vorgenommen werden, ist hierfür eine formlose Auftragserteilung möglich. Ein Formular muss somit nicht verwendet werden.

Die Auftragserteilung hat jedoch schriftlich zu erfolgen. Dem Anschreiben ist das Original der zuzustellenden Willenserklärung oder eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.

- **Muss ich vorab Gerichtsvollzieherkosten mittels eines Vorschusses bezahlen?**

Gewisse Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können nur durchgeführt werden, wenn vorab ein Vorschuss geleistet wird. Zum Beispiel bei einer durchzuführenden Zwangsräumung muss die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in der Regel vorab einen Vorschuss anfordern und darf erst dann einen Räumungstermin ansetzen. Sie erhalten in diesen Fällen jedoch eine schriftliche Vorschussanforderung durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher. Grundsätzlich kann der Auftrag jedoch ohne vorherige Einzahlung eines Kostenvorschusses erteilt werden.

Im besten Falle haben Sie auch keinerlei Kosten zu tragen, da die Gerichtsvollzieherin bzw. der Gerichtsvollzieher versuchen wird, die Kosten bei der Schuldnerin bzw. bei dem Schuldner beizutreiben. Allerdings haften Sie als Auftragstellerin bzw. Auftragsteller für die entstehenden Kosten. Diese Haftung entfällt, wenn Sie dem Auftrag eine vorherige Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Vollstreckungsgericht oder bewilligte Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen beilegen.

- **Wie verhalte ich mich, wenn ich ein Schreiben von einer Gerichtsvollzieherin oder von einem Gerichtsvollzieher erhalten habe?**

Setzen Sie sich auf jeden Fall umgehend, d. h. zur nächsten Sprechzeit der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers, mit dieser bzw. diesem persönlich in Verbindung. Wiederholtes Ignorieren von schriftlichen Nachrichten kann Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen.



- **Ich habe eine Vorladung zur Abgabe der Vermögensauskunft erhalten. Was muss ich tun?**

In dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft, zu der Sie stets förmlich vorgeladen werden, haben Sie wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen durch Ausfüllen eines Vermögensverzeichnisses zu machen. Anschließend haben Sie, an Eides Statt zu versichern, dass alle von Ihnen gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Eine falsche eidesstattliche Versicherung wird mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe mit bis zu 3 Jahren bestraft. Des Weiteren können Sie sich in dem Termin nicht vertreten lassen (Ausnahme: Eltern als gesetzliche Vertreter, oder ein Vormund, Betreuer/in wurde bestellt). Sie haben die Pflicht, persönlich zu erscheinen.

- **Die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher vollstreckt bei mir. Habe ich jetzt einen Schufa-Eintrag?**

Die Gerichtsvollzieher und das Prozessgericht melden keinerlei Daten an die Schufa. Die Schufa Holding AG ist eine privatwirtschaftliche deutsche Wirtschaftsauskunftei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden. Die Abgabe der Vermögensauskunft oder das unentschuldigte Nichterscheinen zum Termin der Vermögensauskunft führt zu einer Eintragung in der Schuldnerkartei beim Zentralen Vollstreckungsgericht in Hof. Diesen Schuldnerkarteieintrag ruft die Schufa Holding AG ab und erzeugt eine eigene Bewertung. Sonstige Maßnahmen einer Gerichtsvollzieherin bzw. eines Gerichtsvollziehers ziehen keine Schufa-Eintragungen nach sich. Jedoch hat der Gläubiger immer die Möglichkeit, den Erlass eines Vollstreckungsbescheids und das Ausstehen einer Forderung direkt an die Schufa oder ähnliche Einrichtungen mitzuteilen.

- **Wie kann ich mich aus der Schufa löschen lassen?**

Einen Schufa-Eintrag kann man nur löschen lassen, wenn man die Forderung des Gläubigers bezahlt und u. a. mit einer Bestätigung des Gläubigers die Eintragung im Schuldnerverzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht (für Bayern beim Amtsgericht in Hof) entfernen lässt. Die vollzogene Löschung wird automatisch der Schufa mitgeteilt. Formulare, vorzeitige Löschanträge, Hinweise und Leitfäden finden Sie auf

[https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/info\\_service.php](https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/info_service.php)

- **Wofür ist das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof zuständig?**

Das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof ist zuständig für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und die Erteilung von Vermögensauskünften für den Freistaat Bayern. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis weder telefonisch noch schriftlich erteilt werden können. Diese erhalten Sie ausschließlich über eine Registrierung unter: [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)